



Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung am 10.12.2013 Nr. 5 der TO		öffentlich		
		Vorlagen-Nr.: FB 3/879/2013		
Dez. I	FB 3: Planen und Bauen	Datum: 28.10.2013		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung	10.12.2013		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Landesentwicklungsplan: städtische Stellungnahme zum Entwurf

I. Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die im Sachverhalt aufgezeigte Stellungnahme zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes abzugeben.

II. Rechtsgrundlage:

Raumordnungsgesetz des Bundes, Landesplanungsgesetz, § 41 GO, Zuständigkeitsregelung des Rates

III. Sachverhalt:

Der Landesentwicklungsplan (LEP) ist ein zusammenfassender, überörtlicher und fachübergreifender Raumordnungsplan für das gesamte Landesgebiet, der die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abstimmen, auftretende Konflikte ausgleichen sowie Vorsorge für die verschiedenen Nutzungen und Funktionen des Raumes treffen soll.

Dazu enthält der LEP Vorgaben für alle räumlichen Planungen und Maßnahmen, wie sie in Regionalplänen, Bauleitplänen, Landschaftsplänen und anderen Fachplänen umgesetzt bzw. konkretisiert werden. Bei raumbedeutsamen Planungen sowie bei Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Maßnahmen sind gemäß § 4 ROG die im LEP festgelegten

- 60 Ziele der Raumordnung zu *beachten* und die
- 65 Grundsätze der Raumordnung in der Abwägung zu *berücksichtigen*.

Mit dem 2013er-Entwurf sollen die sich gegenüber der 1995er-Fassung ändernden Rahmenbedingungen (insbes. demografischer Wandel, fortschreitende Globalisierung der Wirtschaft, Klimawandel) sowie die neueren rechtlichen Anforderungen durch die aktuelle Gesetzgebung / Rechtsprechung berücksichtigt werden.

Der vorliegende LEP-Entwurf besteht aus einem 310seitigen Text mit textlichen Festlegungen, Erläuterungen und Umweltbericht sowie einer grobmaßstäblichen Karte von NRW mit zeichnerischen Festlegungen. Er ist im Internet auf der Homepage der Bezirksregierung Münster einzusehen und kann bei Bedarf auch gerne zugemailt werden. Ein Versand in Papierform an den Ausschuss ist wegen des großen Umfangs nicht möglich.

Die Stadt Lüdinghausen ist aufgefordert, bis zum 28.2.2014 eine **Stellungnahme** abzugeben. Der Vorschlag hierzu greift einige Punkte des Positionspapiers auf, das der Städte- und Gemeindebund Mitte Oktober herausgegeben hat. Er orientiert sich an der numerischen Gliederung der Ziele und Grundsätze des LEP-Entwurfs:

2-2 Grundsatz Daseinsvorsorge

Zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilen des Landes sind Erreichbarkeiten und Qualitäten von Einrichtungen der Daseinsvorsorge unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung, der Sicherung wirtschaftlicher Entwicklungschancen und guter Umweltbedingungen auf das funktional gegliederte System Zentraler Orte auszurichten.*

Als bedeutender Standort für die Gesundheitsversorgung sollte das St.Marien-Hospital für die Region südliches Münsterland benannt werden.

3-2 Grundsatz Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche i.V.m

Anhang 2: Liste der landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche

Wie das bekannte benachbarte Schloss Nordkirchen mit seinem Umfeld sollte auch die einzigartige Konzentration der Burgen Vischering und Lüdinghausen mit der sie umgebenden StadtLandschaft mit Verknüpfung zur Altstadt Lüdinghausen aufgeführt werden.

6.1-1 Ziel Ausrichtung der Siedlungsentwicklung

Die Siedlungsentwicklung ist bedarfsgerecht und flächensparend an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten.

In Ziel 6.1-1 werden die künftig geltenden Grundannahmen der Siedlungsentwicklung („bedarfsgerecht und flächensparend“) festgelegt. Der Siedlungsflächenbedarf soll von den Bezirksregierungen nach einer „landeseinheitlichen Methode“ ermittelt werden, was grundsätzlich auch zu begrüßen ist. Der Beibehalt ausreichender Planungsspielräume wird aber für unverzichtbar gesehen.

Das in diesem Zusammenhang ebenfalls erwähnte - vermeintlich von den Gemeinden durchzuführende - Siedlungsflächenmonitoring, mit dem die ungenutzten, planerisch gesicherten Siedlungsflächen erfasst und in die Bedarfsplanung einbezogen werden sollen, ist hingegen hinsichtlich seines Aufwands sowie seiner inhaltlichen Tiefe (Einbezug unbebauter Grundstücke sogar bereits ab 2.000m² Größe, Einbezug betriebsgebundener Reserven, Einbezug vermeintlicher Brachflächen) zu kritisieren.

Die Vorgabe, nur bedarfsgerecht Bauland zu entwickeln ist a) eine bereits im BauGB manifestierte Handlungsmaxime und b) ohnehin im Sinne der Kommunen, die nicht ohne Aussicht auf Refinanzierung bzw. Notwendigkeit teure technische oder Gemeinbedarfs-Infrastruktur erstellen würde. Sie sollte hingegen nicht als landesplanerisches Hemmnis wirken, das die örtlichen Entwicklungsmöglichkeiten blockiert und die kommunale Planungshoheit unterwandert.

6.1-2 Ziel Rücknahme von Siedlungsflächenreserven

Bisher für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind.

Der Vorgabe muss deutlich widersprochen werden. Eine Pflicht, Darstellungen in Flächennutzungsplänen zurückzunehmen, verletzt die verfassungsrechtlich in Artikel 28 Abs. 2 GG und Art. 78 LVerf NRW verankerte kommunale Planungshoheit. Zudem ist der FNP gemäß § 6 BauGB durch die Bezirksplanungsbehörde genehmigt, woraus ein Vertrauensschutz resultiert.

Auf seiner Grundlage hat die Stadt Lüdinghausen langfristige Investitionen wie bspw. Flächenankäufe getätigt. Der Beibehalt von (Ver-) Handlungsspielräumen und Flexibilität in der Baulandentwicklung ist existentiell, um eine langfristige geordnete Stadtentwicklung mit vertretbaren finanziellen Mitteln sicherzustellen.

6.1-3 Grundsatz Leitbild "dezentrale Konzentration"

Die Siedlungsstruktur soll dem Leitbild der "dezentralen Konzentration" entsprechend weiterentwickelt werden. Dabei ist die zentralörtliche Gliederung zugrunde zu legen.

Das Leitbild der dezentralen Konzentration wird insofern begrüßt, da es die Tragfähigkeit und Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge in allen Landesteilen vorsieht. Hieraus leitet die Stadt Lüdinghausen eine landesplanerische Unterstützung zur mittelzentralen Ausstattung mit Gesundheits-, Bildungs- und Einzelhandelseinrichtungen ab.

6.1-6 Ziel Vorrang der Innenentwicklung

Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen im Innenbereich aus städtebaulichen Gründen ist hiervon unbenommen.

Das Ziel sollte in einen Grundsatz herabgestuft werden. Bereits aus Eigeninteresse werden die Kommunen zur effizienteren Ausnutzung ihrer technischen und Gemeinbedarfs-Infrastruktur die Möglichkeiten zur Innenentwicklung gerne nutzen. Dies stößt jedoch dort an seine Grenzen, wo Innenbereichsflächen bspw. wegen absehbarer Immissions- / Nachbarschaftskonflikte, anstehender Altlastensanierung oder sich widerstrebender Eigentümerabsichten kurz- und mittelfristig nicht entwickelt werden können.

6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen

Durch Flächenrecycling sollen Brachflächen neuen Nutzungen zugeführt werden. Eine Neudarstellung von Siedlungsflächen auf Freiflächen soll nur erfolgen, wenn auf der Grundlage des Siedlungsflächenmonitorings nachgewiesen wird, dass keine geeigneten Brachflächen zur Verfügung stehen. (...)

Der Wunsch nach Flächenrecycling wird grundsätzlich unterstützt. Dieser ökologisch vernünftige und volkswirtschaftlich sinnvolle Ansatz wird allerdings durch die Festlegung verschärft, dass Neudarstellungen von Siedlungsflächen auf Freiflächen nur erfolgen sollen, wenn auf der Grundlage des Siedlungsflächenmonitorings nachgewiesen wird, dass keine geeigneten Brachflächen zur Verfügung stehen. Dies verkennt aber die häufigen Nutzungskonflikte mit Nachbarbebauungen, nicht ausreichende Grundstücksgößen, hohe Abbruchkosten sowie die gesamte Altlastenproblematik. Nicht selten haben auch die Eigentümer deutlich abweichende Nutzungs- / Preisvorstellungen. Zudem würden die momentan erwogenen Kriterien des Siedlungsflächenmonitorings (Erfassung von Brachflächen als Reserve, wenn sie länger als zwei Jahre nicht genutzt werden und nur mindestens 2.000m² groß sind) dazu führen, dass ungeeignete bzw. nicht mobilisierbare Flächen als vermeintliches Potential bei der Bedarfsermittlung abgezogen würden. Dies würde jedoch massiv Planungshoheit und -spielraum der Kommune einschränken.

6.1-10 Ziel Flächentausch

Freiraum darf für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle bereits festgelegter Siedlungsraum im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt oder im Flächennutzungsplan in eine innerstädtische Freifläche umgewandelt wird (Flächentausch). Der Flächentausch hat quantitativ und qualitativ bezüglich der Freiraumfunktionen mindestens gleichwertig zu erfolgen.

Eine solche Vorgabe könnte dazu führen, dass die bedarfsorientierte städtebauliche Arrondierung eines Ortsteils blockiert ist, wenn in einem anderen Ortsteil der Gemeinde noch nicht alle Siedlungsflächen vollständig entwickelt sind. Selbst wenn die Vorgabe so gemeint ist, dass der Tausch auf regionaler Ebene erfolgt, hätte das zur Folge, dass die Entwicklung einer Kommune zwangsläufig zu Lasten einer anderen Kommune und somit auch zu Lasten des Zusammenhalts in der Region ginge.

8.1-3 Ziel Verkehrs-Trassen

Für den überregionalen und regionalen Verkehr sind Trassen bedarfsgerecht zu sichern und flächensparend zu bündeln.

Das Ziel wird begrüßt. Die Stadt Lüdinghausen erhofft sich in diesem Zuge jedoch auch entsprechende landesseitige Anstrengungen im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Bundesverkehrswegeplanes. Insbesondere im Hinblick auf eine Ost-West- bzw. Nord-Süd-Ausrichtung sollte das Augenmerk nicht nur auf Autobahnen, sondern auch auf leistungsfähige Bundesstraßen gerichtet werden.

8.1-6 Ziel Landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen

Als regionalbedeutsamer Flughafen sollte noch der Flughafen Borkenberge mit aufgenommen werden, da er auch aus regionalwirtschaftlicher Sicht eine bedeutende Rolle spielt.

8.1-9 Ziel Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen

Als landesbedeutsame Wasserstraße sollte der LEP auch den Dortmund-Ems-Kanal mit seinen Umschlagplätzen benennen. Die Binnenschifffahrt weist als einziger der drei Verkehrsträger Straße, Schiene, Wasser noch erhebliche Kapazitätsreserven für den Güterverkehr auf.

8.1-11 Ziel Schienennetz

Die Mittel- und Oberzentren des Landes sind bedarfsgerecht an den Schienenverkehr anzubinden. Das Schienennetz ist so leistungsfähig zu entwickeln, dass es die Funktion des Grundnetzes für den Öffentlichen Personennahverkehr wahrnehmen kann.

Das Ziel wird begrüßt. Die Stadt Lüdinghausen erwartet eine entsprechende dauerhafte Sicherung der Strecke Dortmund - Enschede und würde eine Erweiterung bzw. einen Ausbau sehr begrüßen. Diese Strecke sollte in Zukunft eine leistungsfähige Verbindung der großen Verdichtungsräume des Ruhrgebietes mit der holländischen Region Enschede / Twente / Overijssel schaffen.

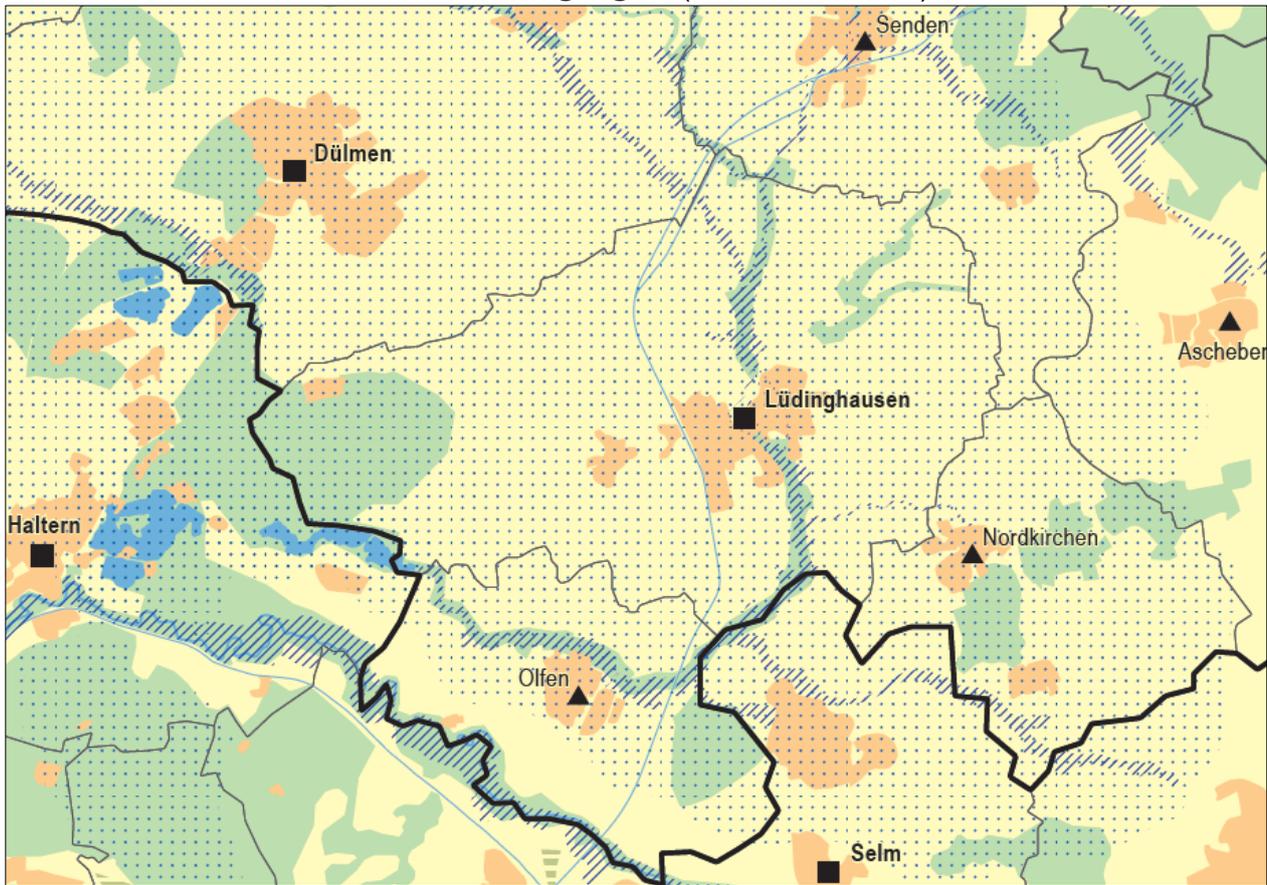
10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung

Entsprechend der Zielsetzung, bis 2020 mindestens 15 % der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch Windenergie und bis 2025 30% der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch erneuerbare Energien zu decken, sind proportional zum jeweiligen regionalen Potential ausreichende Flächen für die Nutzung von Windenergie festzulegen. Die Träger der Regionalplanung legen hierzu Vorranggebiete für die Windenergienutzung mindestens in folgendem Umfang zeichnerisch fest:

- (...) Planungsgebiet Münster 6.000 ha (...)

Die Vorgabe eines festen Zielwertes, den die Bezirksregierung mit ihrem Regionalplan in konkrete Flächendarstellung umzusetzen hat, führt dazu, dass ggfs. auf dem Papier größere Flächen suggeriert werden, als tatsächlich später für Windparks umgesetzt werden können. Die im Positionspapier des Städte- und Gemeindebundes geäußerte Kritik erscheint plausibel, dass einige Kriterien (Tiefflugbereiche, Radarbeschränkungen, Sendeanlagen, Bauschutzbereiche, Bau-/Boden-/Naturdenkmale, artenschutzrechtliche Restriktionen (Avifauna, Fledermäuse) Natur- und Landschaftsschutzgebiete) inhaltlich nicht ausreichend berücksichtigt wurden.

Ausschnitt LEP – Zeichnerische Festlegungen (nicht maßstäblich)



Festlegungen

- Oberzentren
- Mittelzentren
- ▲ Grundzentren
- Gebiete für den Schutz der Natur
- ▨ Grünstreife
- ▨ Überschwemmungsbereiche
- ▨ Gebiete für den Schutz des Wassers

Nachrichtliche Darstellungen

- Siedlungsraum* (inkl. großflächiger Infrastruktureinrichtungen)
- Freiraum
- Oberflächengewässer